

**STELLUNGNAHME
DER
ARBEITSGEMEINSCHAFT OFFSHORE-WINDENERGIE E.V.**

**Zum Entwurf der Bundesnetzagentur
„Leitfaden zum Einspeisemanagement Version 3.0“**

Ergänzende Konsultation des Textteils zur Direktvermarktung (Kapitel 2.4.2)

14. März 2018



Die Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e.V. (AGOW) dankt für die Möglichkeit, Stellung zum Leitfaden „Einspeisemanagement Version 3.0“ zu nehmen. Als Vertretung der Betreiber von Offshore-Windparks in Deutschland machen wir von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Die AGOW verweist an der Stelle auf die bereits eingereichte AGOW-Stellungnahme vom August 2017.

Die AGOW stellt der Kommentierung folgende Anmerkungen voran:

- Der administrative Aufwand für alle Beteiligten (Netzbetreiber, Anlagenbetreiber, Direktvermarkter) sollte sich im möglichst geringen Rahmen halten.
- Oberstes Ziel ist ein klares, rechtssicheres, schnelles und automatisierbares Verfahren, das für alle Akteure verbindlich ist.
- Ein Anlagenbetreiber sollte im Ergebnis so gestellt werden, wie er ohne Einspeisemanagement Maßnahme stünde. Eine Kürzung der Entschädigung nur auf die Marktprämie widerspricht dem EEG und ist nicht akzeptabel.
- Folgende Positionen müssten entschädigt werden:
 - Ausfallarbeit (anzulegender Wert)
 - Ausgleichsenergiekosten (fallen beim Direktvermarkter/Bilanzkreisverantwortlichen an)
 - Zusätzliche Aufwendungen (kausal verursacht)
 - Kosten für externe Dienstleister
 - Anteilige Abrechnungs- und Verwaltungskosten

Die AGOW sieht folgende Hauptkritikpunkte:

- Für die Berechnung von entgangenen Einnahmen infolge einer Einspeisemanagement-Maßnahme berücksichtigt der Leitfaden nicht, dass der Strom neben der Marktprämie auch einen Marktwert hat, der nicht entschädigt werden würde. Unabhängig von der Wahl der Art der Direktvermarktung, müsste zusätzlich zur Marktprämie – bei Offshore-Wind-Projekten – stets der Marktwert erstattet werden.
- Die Kosten, die für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für Einspeisemanagement-Maßnahmen entstehen, sind – entgegen den Ausführungen im Leitfaden-E – dem Grunde nach und in angemessener Höhe zu entschädigen.
- Im Falle eines Engpasses sollte Abhilfe durch einen bilanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber geschaffen werden und nicht durch den Anlagenbetreiber bzw. Direktvermarkter. Sollten die gesetzlichen Grundlagen dafür nicht passgenau sein, sollte der Gesetzgeber schnellstmöglich für eine Anpassung sorgen.

Die AGOW begrüßt ausdrücklich, dass sich die BNetzA des Themas angenommen hat. Für das Randstundenmodell ist allerdings noch eine detaillierte Beschreibung und Bewertung notwendig. Oberstes Ziel aus Sicht der AGOW ist die Schaffung eines klaren, rechtssicheren, schnellen und automatisierbaren Verfahrens, welches für alle Akteure verbindlich ist.

Zu den Punkten des Leitfaden-E im Einzelnen in chronologischer Reihenfolge:

Zu Ziff. 2.4.2 Leitfaden-E: EE-Anlagen in der Direktvermarktung

Nach Kenntnis der Betreiber von Offshore-Windparks sind Vermarktungsverträge so aufgebaut, dass der Betreiber vom Direktvermarkter nur Zahlungen für aus der EE-Anlage erzeugten Strom erhält. Er erhält von den Direktvermarktern keine Zahlungen für im Rahmen von Einspeisemanagementmaßnahmen „nicht erzeugten Strom“.

Aus Sicht der Betreiber ist es derzeit noch offen, ob bzw. in welchem Zeitrahmen die Vermarktungsverträge im Sinne des Verständnisses der BNetzA angepasst werden, so dass ggf. der Direktvermarkter dem Betreiber auch für wegen einer Einspeisemanagementmaßnahme nicht erzeugten KWh den Monatsmarktwert erstatten müsste. Daher ist der Leitfaden so zu fassen, dass dem Betreiber nach einer Einspeisemanagementmaßnahme weiterhin der anzulegende Wert (Marktprämie und Marktwert) vom Netzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber zu erstatten ist, solange in den jeweiligen Vermarktungsverträgen keine entsprechenden Regelungen existieren.

Die Betreiber sind der Ansicht, dass zusätzliche Aufwendungen komplett erstattet werden sollen. Im BNetzA-Workshop im November 2017 zeigte sich jedoch, dass einige Akteure ein Problem mit der „Freizeichnung“ dieser Kosten haben. Im Workshop wurde als Kompromissvorschlag die Anwendung von Pauschalen angesprochen. Die AGOW hält dies im Sinne einer pragmatischen Lösung für einen sachgerechten Vorschlag und bietet an, bei Bedarf die Umsetzung fachlich zu unterstützen.

Für den Fall eines gezielten bilanziellen Ausgleichs durch den Netzbetreiber ist eine Entschädigung des Marktwerts nicht notwendig, da der Direktvermarkter vom Netzbetreiber in diesem Fall einen Ersatzfahrplan erhält und somit so gestellt wird, als ob die Maßnahme nicht stattgefunden hätte. Wichtig ist hier, dass der Direktvermarkter darüber informiert wird, damit dieser keinen Mengenausgleich am Intraday-Markt durchführt.

Zu Ziff. 2.4.2.1 Leitfaden-E: Bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber

Grundsätzlich ist das Modell des bilanziellen Ausgleichs durch den Netzbetreiber aus Betreibersicht zu bevorzugen, allerdings bestehen dabei aktuell nach Aussage der BNetzA rechtliche Hürden, da die Regeln für die veränderten Bedürfnisse der Erneuerbaren nicht immer passgenau sind. Aus Sicht der AGOW sollte der Gesetzgeber schnellstmöglich für eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen sorgen.

Die Netzbetreiber sind am besten dazu geeignet, den von der BNetzA im Leitfaden-E vorgesehenen bilanziellen und energetischen Ausgleich bei Einspeisemanagementmaßnahmen durchzuführen. Nach § 13 Abs. 2 EnWG haben die Netzbetreiber Maßnahmen zum sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes zu ergreifen. Dies schließt nicht aus, dass die Netzbetreiber bei ihren Maßnahmen ebenfalls die Auswirkungen auf die Bilanzkreise berücksichtigen. Vielmehr entspricht es der Pflicht der Netzbetreiber zur Schadensminimierung, wenn sie ihre Maßnahmen so auswählen und ausgestalten, dass dabei auch in den

Bilanzkreisen möglichst geringe Verzerrungen auftreten – immer vorausgesetzt natürlich, dass die Maßnahmen zur Sicherung des Netzbetriebs geeignet sind. Ein für Anlagenbetreiber kostenneutraler Bilanzkreisausgleich durch den Netzbetreiber und die damit verbundene Begrenzung des Ausgleichsrisikos würde auch dem Gedanken des § 15 Abs. 1 EEG Rechnung tragen, dem zufolge Anlagenbetreiber von EE-Anlagen abweichend von § 13 Abs. 4 EnWG eine Entschädigung erhalten sollen.

Die Anlagenbetreiber und Direktvermarktungsunternehmen sind schon aufgrund mangelnder Informationen nicht gleichermaßen in der Lage, bei Einspeisemanagement-Maßnahmen für einen bilanziellen Ausgleich zu sorgen. Nur die ÜNB verfügen sowohl über die Informationen hinsichtlich der Netzengpässe als auch über die Informationen zu den Bilanzkreisverpflichtungen. Auch werden die Anlagenbetreiber und Direktvermarktungsunternehmen in aller Regel nicht oder nur sehr kurzfristig über Maßnahmen des Einspeisemanagements informiert. Mangels Kenntnis der Engpasssituation können sie auch nicht beurteilen, durch welche Gegenmaßnahmen der Netzengpass bewirtschaftet oder verstärkt werden kann.

Zu Ziff. 2.4.2.2 Leitfaden-E: Bilanzieller Ausgleich durch Anlagenbetreiber oder Direktvermarktungsunternehmen

Wie im vorangegangenen Abschnitt skizziert, präferieren die Offshore-Windpark-Betreiber inhaltlich das Modell eines bilanziellen Ausgleichs durch den Netzbetreiber (bei unveränderter Entschädigung der entgangenen Einnahmen des Anlagenbetreibers). Da es dafür jedoch aktuell Zweifel an der gesetzlichen Grundlage gibt, die einen Anspruch des Anlagenbetreibers oder des Bilanzkreisverantwortlichen auf bilanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber begründet, hält die AGOW das in Kap. 2.4.2.2 skizzierte Modell „Bilanzieller Ausgleich durch den Bilanzkreisverantwortlichen“ für eine akzeptable und kurzfristig umsetzbare Lösung im gegebenen Rechtsrahmen.

Im Sinne einer möglichst effizienten, automatisierbaren und für alle Beteiligten möglichst aufwandsarmen Abwicklung von Entschädigungsansprüchen wäre es begrüßenswert, wenn die BNetzA im Leitfaden noch konkretere Festlegungen zur praktischen Umsetzung dieses Modells treffen würde. Damit würde dem eigentlichen Sinn eines Leitfadens entsprochen und Wildwuchs von individuellen Lösungen zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen vermieden werden. Damit könnte die Basis für eine Standardisierung geschaffen werden, die für ein Massengeschäft unerlässlich ist.

Oberstes Ziel aus Sicht der Betreiber ist eine klare, deutliche und möglichste verbindliche Beschreibung des Verfahrens. Dafür macht die AGOW folgende Verbesserungsvorschläge:

Die AGOW würde es begrüßen, wenn der BNetzA-Leitfaden die Kalkulation von Entschädigungsansprüchen gemäß den in Kap. 2.4.2.2. und 2.4.2.3 als verbindliche (oder zumindest genehmigungsfähige) Methode festschreibt und eine klare Basis für eine einheitliche Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen schafft.

Nach Verständnis der AGOW sollen dem Direktvermarkter seine Aufwendungen wegen Bilanzkreisabweichungen erstattet werden können, indem der Betreiber diese Aufwendungen gegenüber

dem Netzbetreiber im Rahmen der sog. Drittschadensliquidation geltend gemacht werden. In diesem Zusammenhang stellen sich aktuell noch folgende Fragen, die der Leitfaden adressieren sollte:

1. Welche vertraglichen Regelungen zwischen Direktvermarktung und Anlagenbetreiber sind hierfür ggf. die Voraussetzung?
2. Welche Fristen sind ggf. einzuhalten?
3. Wer liefert die kalkulierte Ausfallarbeit je Viertelstunde an den Direktvermarkter: der Anlagenbetreiber oder der Netzbetreiber (nach Erhalt der Abrechnung von Entschädigungsansprüchen für entgangene Einnahmen durch den Anlagenbetreiber)?

Berlin, den 14. März 2018

Gez.: *Uwe Knickrehm*, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e.V.
(AGOW)

Ansprechpartnerin:

Johanna Kardel
Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e.V. (AGOW)
Schiffbauerdamm 19
10117 Berlin
johanna.kardel@agow.eu